

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

R. Meir ben Baruch aus Rothenburg

sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften ; Gedenkschrift zur
sechshundertsten Jahreswende seines Todes

Leben, Wirken und Schicksale

Back, Samuel

Frankfurt a.M., 1895

V. Capitel. Ort und Dauer der Haft.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-765

V. Capitel.

Ort und Dauer der Haft.

Sowie unter sämtlichen Quellen keine einzige der Namen der Stadt nennt, in der R. M. durch Meinhard von Görz gefangen genommen wurde, so giebt auch keine der bisherigen, über die Verhaftung R. M.s berichtenden Quellen den Namen des Ortes an, wohin ihn Kaiser Rudolf ins Gefängnis bringen liess. Selbst in den 4 edirten Gutachtensammlungen, wo er hie und da von seiner Haft spricht, und in den noch zu nennenden anderen Schriften R. M.s begegnen wir einem beharrlichen Schweigen über den Namen seines Haftortes. Nur in einzelnen der vielen Aufzeichnungen, die aus seinen Schülerkreisen oder aus noch späterer Zeit stammen, werden uns gelegentlich 2 Gefängnisse als Haftorte R. M.s genannt. In den „Hagahot Maimunijoth“ zu הלכות שבת, c. 6, wird Wasserburg (וושבורג) als Ort seiner Haft genannt¹⁾. Ebenso sagt die Ueberschrift eines in H. h. 89 sich findenden handschriftlichen Jozer, dass ihn R. M. im Gefängnis zu Wasserburg verfasste²⁾. Die Haft in Wasserburg kann nur von kurzer Dauer gewesen sein, da sie sonst nirgend weiter erwähnt wird. Oefter dagegen wird von seinen Schülern ein zweiter Haftort genannt, der seither unter dem Namen „Thurm von Ensisheim“ in der jüdischen Literatur allgemein bekannt ist und gleich seinem einstigen

זמכאן נראה לבתי חורף שהוחמו בשביל הקטנים שבבית או בשביל העבדי¹⁾ והשפחו שאינם רוצים לישב בקררי מותריו הגדולי ליכנסם ולהגנות . . . ומורי רבי הר"ם אמר כי בצרפת היו נוהגים בבית רבי ז"ל היתר . . . וזכורני כשהייתי אצל מורי במגדל וושבורק שבע"ש עשינו מדורה להתחמם כנגדי בלילה וכשישבנו עד כמעט היה כלה באו העבדים ועשאוה גדולה ואמרו בפ"י שעשאוה לנו לנוח. Mose Trani erzählt in seinen RGA. I, 142^b, dass am Schlusse seines Taschbez-Exemplars geschrieben steht: הספר הזה עשה האשל הגדול הרב ר' מאיר בר ברוך כשהיה נתפש בוורשוביא (Vgl. Wiener in Frankels Monatschr. 1863, S. 172)

וזה היוצר יסד הרב ר' מאיר מרושנבורק בן הרב ר' ברוך מגרמשא²⁾ (Zunz, Literaturgeschichte S. 361, Anm. 4.) והוא עשה בוורשובורק בבית האסורין אשר מאיר אסור שם.

verständlich, dass zwischen den jüdischen Gemeinden und der Regierung Verhandlungen wegen Aufhebung der Haft R. M.s stattgefunden haben, was auch von jüdischen und nichtjüdischen Quellen bezeugt wird.

Die Annales Colmarienses, bei Böhmer, fontes II, p. 72, berichten zum Jahre 1288, dass die Juden ein Gesuch an Kaiser Rudolf gerichtet hatten, in dem unter Anderem auch die Bitte enthalten war: ut ipsorum Rabbi, i. e. supremum magistrum, cui schola Judaeorum et honores divinos impendere videbantur, quem rex captivaverat, a captivitate carceris liberaret, viginti sibi millia marcarum promiserunt¹⁾. Dass unter diesem „Rabbi“, für dessen Freilassung (in Verbindung mit dem angesuchten Schutz für die Juden in Boppard und Wesel) die Juden im Jahre 1288 dem Kaiser die enorme Summe von 20.000 Mark angeboten haben, niemand Anderer als R. Meir gemeint ist, steht ausser allem Zweifel.

Wir haben aber auch einen jüdischen, zeitgenössischen Bericht über stattgefundene Verhandlungen zwischen den Juden und dem König, in welchen sie ihm für die Gewährung ihrer Bitte 23000 Mark versprochen. Der schon einmal erwähnte Chajim ben Jechiel Chefez Sahab aus Cöln²⁾ berichtet: „Ein Vater und sein Sohn hatten ihre übernommene Sendung an die Obrigkeit, soweit es in ihrer Macht stand, möglichst gut ausgeführt. Doch da trat das bekannte unglückliche Ereignis ein, dass der Hegemon (הגמון) in Gefangenschaft gerieth, nachdem er schon mit dem Rächeramte den Anfang gemacht und zwei von ihnen hatte hinrichten lassen und bezüglich der Uebrigen bereits den Befehl zur Fällung des Todesurtheils ertheilt hatte“³⁾.

¹⁾ Vgl. Wiener, Regesten, S. 13, N. 81 und Grätz, G. d. J. VII, Note 9, S. 457.

²⁾ Dass es nicht angeht, diesen mit Chajim, dem älteren Bruder Ascheris, zu identificiren, wie dies Brisch I, S. 97, thut, bemerkt schon richtig Gross in Grätz's Monatsschr. 1885, S. 313.

³⁾ נל אחרי שראובן ובנו לא מעלו בשליחות ועשו כל היכולת אך שאירע אונם הידוע שנתפס ההגמון אחרי שהתחיל בנקמה להרוג שניהם מהן

In diesem Bericht giebt sich deutlich zu erkennen die am 5. Juni 1288 in der Schlacht bei Woringen erfolgte Gefangennahme des mit der Cölner Bürgerschaft in jahrelanger Kriigsfehde gestandenen Erzbischofs Siegfried von Cöln¹⁾, von dem hier erzählt wird, dass er während dieser Fehde auf die gerechten Klagen der Juden, deren Anhörung immer erst durch schwere Geldopfer erkaufte werden musste, über einige ihrer Mörder die verdiente Todesstrafe verhängen liess.

Chajim erzählt dann weiter, dass sie voriges Jahr nur zwölf waren, die dem König 23000 Mark zugesagt hatten, für den Fall, dass er ihr Verlangen ihnen erfülle. Der König war damit einverstanden, nur im Gewährsfall ein Anrecht auf die zugesagte Summe zu haben. Nun hat aber der König ihre an die Zusage geknüpfte Bedingung muthwilligerweise nicht erfüllt. „Daraufhin“, so erzählt er weiter, „sagte ich zu den Gemeinden, ihr dürft unserer Gemeinde gar keine Zahlung auflegen, und alle Gesetzkundigen, die dabei waren, haben entschieden, dass unsere Gemeinde frei von jeder Zahlungspflicht sei, worüber sie uns einen schriftlichen Revers ausgestellt haben, den ich in meiner Hand habe. Trotzalldem setzten sie auf eine Steuerforderung an unsere Gemeinde, was der König und der Statthalter Eberhard (von Katzenellenbogen) merkten²⁾).

והשאר צוה לכותבם להתחייב הריגה . . . שחייב לקיים כל מה שנדר . . .
 „Erzbischof“ verstanden wird, zeigt das „מבזילא . . . מהגמון“ des Minhagbuches
 Respp. ed. Pr. 241) וכ"ש בנדון זה. ed. P. 339.

1) S. Weber „Allgemeine Weltgeschichte“, VII, S. 794—795, zweite Auflage, Leipzig 1884.

2) ואשתקד לא היינו אלא י"ב שנדרו למלך כ"ג אלפים לישרי על תנאי
 אם לא יקיים לא היינו חייבים לו כלום ונסוג אחר ולא קיים תנאו וכמויד וכי
 על אותן הי"ב ליתן המסין הלילה כ"ש בנדון זה שכבר התחילה נקמה לולי גאנס
 . . . והתנתי עם המלך ג' פעמים שאין לנו דין ודברים עמך אך אם תעשה
 (Ich lese הסך גדול. Vgl. oben S. 66 Anm. 1 bei Jehuda b. Ascher, sonst müsste man lesen
 נאערוב) ואם לאו לא יתנו לך פרוטה וענה המלך איני רוצה יותר אם אעשה מה שנדרתי
 מוטב ואם לאו אל תתנו וכשנסג המלך אחר אמרתי על (אל) הקהילות אל
 תטילו על הקהלה שלנו מאומה וכל תופשי התורה שהיו שם פסקו שהקהלה

Diese Verhandlungen mit dem König hatten also ein Jahr vor der Gefangennahme des Erzbischofs, demnach 1287 begonnen, waren aber, wie der Schluss der Erzählung durchblicken lässt, auch 1288 noch nicht ganz abgebrochen¹⁾, was mit der erst citirten externen Quelle stimmt. Hier erfahren wir aber auch, wie sich die Verhandlungen in die Länge zogen, dass Kaiser Rudolf erst nach längerer Erwägung die Gewährung der ihm vorgetragenen Bitte endgiltig verweigerte.

Haben wir so den Zeitpunkt dieser Verhandlungen glücklich eruirt, so liegt die Annahme sehr nahe, dass es sich hierbei ebenfalls um die Befreiung R. M.s und gleichzeitig um den Schutz der Juden in Boppard und Wesel gehandelt habe; so dass Chajim Chefez Sahab und die Colmarschen Annalen über einunddasselbe Factum berichten.

Ein zweiter Zeitgenosse erzählt uns ausdrücklich, dass während der Haft R. M.s sämmtliche Rabbiner, darunter R. Ascher, und Vorstände der Rheingemeinden sich zur Berathung in Mainz versammelten, weil sie die Summe von 30000 Mark zur Ablieferung an die Regierung aufbringen sollten²⁾.

שלנו פטורה וכתבו לנו פטור והפסק בידי ועל כל זה הלכנו וקבצו (וקצבו) מס על הקהילה שלנו והראה (וראו?) המלך והפחה עכרהרט (עברהרט).

Wegen der Wichtigkeit dieses Responsums folgt es im „Anhang“ dem Wortlaute nach als Excurs I, wo wir noch näher darauf eingehen werden.

1) Siehe unseren Excurs I.

2) אני הייתי ברינוס כשיצאו מצרפת ונתוועדו כל הקהלות למנצא ומורי הרב רבי מנחם מווירצבורק ומורי הרב ר' היילמן ומורי הר"ר אשר וכל הגדולים שהיו ברינוס וראשי הקהלות כי הוצרכו ליתן מס גדול למלך לי אלף ותבעו בעלי מטלטלין ליתומים מן הקרקעות כי ברינוס נהגו שאפילו יש לאדם כמה בתים שוים כמה אלפים אינו נותן מס מהם ושמעתי באותה שעה שמורינו ורבינו מאיר זצ"ל אמר אפילו אם היו חייבים ליתן מס מן הקרקעות לא היו חייבים ליתן כי אם רביע שווים מההיא דפאה שבין חמשין דעבדין כמאתן דלא עבדין ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס אבל מפי מורי הרב ר' שלמה זצ"ל שמעתי (Respp. Chajim Or Sarua, N. 110.) כן כהיוותי בפרגא

Unter dem כשיצאו מצרפת kann nur eine partielle Austreibung verstanden sein.

Es wäre von Wichtigkeit über den hier genannten Salomo in Prag etwas Näheres zu erfahren: vielleicht gelingt es mir, in meinen „Materialien zur ältesten Geschichte der Prager jüdischen Gemeinde“ Genaueres über ihn zu bieten. In ed. Pr. N. 690 richtet הר"ר שלמה מווינא eine Anfrage an Samuel a. Bamberg, den er anspricht אד"ר מ'.

Bei drei von einander so unabhängigen Berichten über solch enorme Geldversprechungen der Juden an die Regierung während der Haft R. M.s spricht Alles dafür und Nichts dagegen, dass es sich um seine Auslösung handelte.

Ueber das Endresultat der Verhandlungen lauten die Berichte in den Quellen verschieden. Die Colm. Annalen setzen einfach ihre Erzählung weiter fort: „Rex Judeorum petitionem exaudivit, Judeum captivum libertati restituit, illos de Vesela atque Popardia in marcis 2000 condempnavit et eos a mortis periculo liberavit“. Dagegen sprechen aber die oben bereits angeführten jüdischen Quellen, darunter die entscheidende in dem seither aufgefundenen Epitaph, die sämtlich R. M. im Gefängnis sterben lassen. Dass jedoch die Verhandlungen nicht ganz resultatlos für R. M. geblieben sind, das sagen deutlich die Worte des Jehuda b. Ascher, der uns berichtet: nachdem man den vom König selbst namhaft gemachten Bürgen für die versprochene Summe gestellt hatte, (ואז הרהיבו הר"ם בסוהר יותר טובה עד שיפרע¹⁾). Dadurch kennen wir auch den Grund, warum R. M. von Wasserburg nach einem anderen Gefängnis gebracht wurde. Das war eben das Resultat der Verhandlungen, dass ihm das leichtere Gefängnis Ensisheim zum Aufenthalt bestimmt wurde²⁾. Hier aber blieb er, wie sämtliche jüdischen Quellen berichten, bis zu seinem Tode. Warum das Auslösungswerk nicht durchgeführt wurde, ist schwer zu eruiren. Aus den Worten des Chaj. Chef. Sah. könnte man herauslesen, dass der König von der getroffenen Abmachung zurückgetreten sei. Richtig

1) Schalscheleth l. c.

2) Vielleicht wollen auch die Colm. Annalen mit dem „libertati restituit“ nur sagen, dass man ihm gewisse Freiheiten eingeräumt hat; oder, was mir richtiger scheint, es ist darunter nur der Entschluss und Wille des Königs verstanden, dass er durch den Erlag der Summe der Freiheit wiedergegeben sei, womit die Fassung bei Chajim Chef. Sahab übereinstimmen würde. Denn zur factischen Freilassung musste ja die versprochene Summe schon erlegt worden sein, dies sagen aber die Annalen selbst nicht, sie sagen nur: „sibi promiserunt“, gerade so wie sie bei Böhmer, Fontes II, 21, von dem entflohenen „Judeus captivus“ sagen: „tradere promittebat“. Vgl. oben S. 69.

scheint allenfalls zu sein, dass diese enorme Summe von den armen, schon vielfach gebrandschatzten Gemeinden nur schwer und langsam aufzubringen war, was dem R. M. nicht unbekannt bleiben konnte. Es musste ihn darum doppelt schmerzen, dass seine Enthftung um einen solch hohen Preis erkauf werden sollte; überdies könnte die Regierung, dieses Manöver der Verhaftung gefeierter Männer zu Gelderpressungszwecken, wenn es ihr einmal gelingt, in dieser Zeit ewiger Geldnoth oft wiederholen. Er sträubte sich darum, wie uns Salomo Lurje berichtet¹⁾, gegen seine so hoch bemessene Auslösung. Hier reiht sich als Schlussglied in der Kette der Begebenheiten an der Bericht des Jehuda b. Ascher: „Inzwischen (während dieser langwierigen Verhandlungen) starb R. M. im Gefängnis“²⁾.

Hiermit sind wir bei der Frage nach der Dauer der Haft angelangt. Als terminus a quo haben wir hiefür den 4. Tammus 5046 endgiltig fixirt. Da aber nach dem Vorangegangenen der terminus ad quem durch das Todesdatum bestimmt wird, so kann die Dauer der Haft erst nach Sicherstellung des Todesjahres mit Bestimmtheit angegeben werden.

Jehuda b. Ascher hat für den Tod R. M.s gar kein Datum. Er lässt ihn 5065 = 1304 oder 1305 verhaften, darauf folgen die Verhandlungen wegen der Auslösung, wo er in zwischen — ohne jede Angabe wann — im Gefängnis stirbt³⁾. Z a k u t o lässt ihn sterben 5065⁴⁾. Da wir schon

¹⁾ שמעתי על מהר"ם מרוטנבורק ז"ל שהיה תפוס במגדל איינשהיים כמה שנים והשר תבע מן הקהילות סך גדול והקהילות היו רוצים לפדותו ולא הניח (Jam schel Schlomo, Gittin IV, N. 66.)

²⁾ (Schalsch. Hakk. a. a. O.) Die Nachricht von der Bürgschaft Ascheris für seinen Lehrer und von seiner Flucht wegen Nichteinlösung seines Wortes bedarf selbst noch der Bürgschaft ערבך ערבא צריך, da Ascheri lange nach dem Tode R. M.s, erst 1303, ausgewandert ist. Vgl. Grätz l. c. Ueberlassen wir darum diese Bürgschaftsgeschichte Ascheri's dem Reiche der Sage.

³⁾ Vgl. vorige Anmerkung.

⁴⁾ Juchasin: נפטר הרב החסיד רבי מאיר מרוטנבורק רבו של הרא"ש ז"ל בבית הסודר שנת ס"ה.